

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	12 (2003)
Artikel:	Teufelsmacht und Hexenwerk : Lehrmeinungen und Exempel in der "Magiologia" des Bartholomäus Anhorn (1616-1700)
Autor:	Brunold-Bigler, Ursula
Kapitel:	37: Die Zauberei
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939143

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

781. Eusebia, das Eheweib des Kaisers Konstantin, verhinderte nicht nur die Empfängnis, sondern trieb auch ihre Leibesfrucht ab. Der Autor kannte während seines Predigtdienstes auch ein solches Weib. Eine Weile gebar sie jedes Jahr ein Kind, doch sie wurde des Kindergebärens überdrüssig und klagte dies einem alten Weib. Die Alte gab ihr Kräuter, davon werde sie nicht mehr schwanger werden. Die Frau nahm diese Kräuter während vier bis fünf Jahren und wurde nicht mehr schwanger. Eine ihrer Nachbarinnen, die von Gott mit vielen Kindern gesegnet war, wollte diese Kunst auch lernen, doch sie fragte den Autor um Rat, ob sie diese Mittel mit guten Gewissen brauchen dürfe. Anhorn gab ihr nicht nur diese kindsverderberische Sünde zu verstehen, sondern redete auch sogleich ihrer Nachbarin ins Gewissen, die darauf versprach, die Kräuter nicht mehr zu nehmen und wiederum etliche Jahre hintereinander Kinder gebar⁵⁷⁰.

Fundstelle: S. 970f.; Quelle: Selbsterlebtes; *Dieses erinnere ich im Fürübergang männiglich zur Warnung / und Jungen / noch unerfarnen Dieneren deß Evangelii zur nachrichtlichen Underweisung.*

37. DIE ZAUBEREI⁵⁷¹

Es gibt zwar unterschiedliche und vielfältige Arten von Zauberei, doch sie stammen alle von derselben Brut des Teufels, sei es die öffentliche, die heimliche, die mittelbare und die unmittelbare. Zauberei ist eine erschreckliche Abgötterei und ein Abfall von Gott, eine Verpflichtung gegenüber dem leidigen Satan, alles zu tun, was Gott zuwider, dem Teufel angenehm und dem Nächsten schädlich ist. Der Teufel verspricht seinen Verpflichteten alle Gegenhilfe, jedoch nur mit betrügerischen Verheissungen. Obwohl Rettung durch Busse auch für die schwersten Sünder möglich ist, treibt der Teufel sie davon weg, damit er sie in der Verdammnis bei sich behalten kann.

Alle Zauberei ist derart abgöttisch, unchristlich, unmenschlich und abscheulich, dass sie billigermassen von der Heiligen Schrift, den Konzilien und Kirchenvätern sowie vom geistlichen und weltlichen Recht und den Heiden verworfen und verboten wird.

⁵⁷⁰ Zu menstruationseinleitenden Kräutern siehe LEIBROCK-PLEHN, Hexenkräuter, 189–215; zur Kontroverse „Einleitung der Menstruation oder Schwangerschaftsabbruch“? im Hexenprozess siehe TSCHAIKNER, Zauberei- und Hexenprozesse, 103f.

⁵⁷¹ Anhorn liefert auf den Seiten 983–1107 einen zusammenfassenden Überblick zeitgenössischer Lehrmeinungen zum Teufel und seinen Verbündeten, den Zäuberern und Hexen. Er setzt sich hier auch mit Fragen des Strafrechts auseinander.

Die Zauberei ist ein derart grosses Übel, dass sie das Gemüt oft so verblendet, dass es die Teufelskünste der Zauberer als eine grosse Kraft Gottes ansieht. Alle diejenigen, die sich der Zauberei ergeben, stürzen sich in grosses zeitliches und ewiges Elend, indem sie den Teufel zum Gefährten erhalten, der durch sie die Werke verrichtet, die er sich vorgenommen hat. Wenn sie ihm lange genug gedient haben, gibt Satan ihnen den Lohn und dreht ihnen den Hals um, bevor sie in die Hand der Obrigkeit geraten.

Obwohl der Gräuel der Zauberei gross ist, finden sich vom Satan verführte und verblendete Leute, die auf dem Kissen der Zauberei schlafen und behaupten, sie sei keine Sünde, was sie mit dem Exempel von Salomon, Moses, Johannes, Paulus und Christus beweisen wollen.

Da die Zauberei ein schrecklicher Gräuel vor den Augen der Majestät Gottes ist, erfordert es nicht nur allein von den Dienern des göttlichen Worts die Pflicht, aus Gottes Wort heraus dieses Laster zu strafen und vor ihm zu warnen, sondern auch von der christlichen Obrigkeit, es der gebührenden Strafe zu unterziehen.

Die Zauberer und Hexen halten ihre Taten vor den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten verborgen, und manchmal kennen die Leute das Zaubergeschmeiss sehr wohl, doch sie zeigen es der ordentlichen Obrigkeit nicht an, womit sie sich selber fremder Sünden teilhaftig machen⁵⁷².

Zum Ausfindigmachen von Zauberern gibt Anlass

1. ein starker Verdacht (*Argwohn*) auf eine Person, doch genügt dieser nicht allein für die Anwendung der Folter (*peinliche Frag*), den der Verdacht kann von Zank, Hader und Hass herrühren,
2. die Blutsverwandtschaft⁵⁷³, denn der Apfel fällt nicht weit vom Stamm, doch berechtigt auch diese allein nicht zur Folter, wohl aber zur gründlichen Nachforschung, *sintenmahl / wo der Teufel durch*

⁵⁷² Die Dekalogkatechesen des Spätmittelalters verlangen die Meldepflicht bei Zauberei und Ketzerei; BAUMANN, Aberglaube Bd. I, 308. Duldung, Mitwisserschaft sowie Beihilfe sind auch nach Bodin in gleicher Weise verurteilungswürdig wie die Zauberei selber; JANSON, Bodin, 19.

⁵⁷³ Der Generalstaatsanwalt von Lothringen, NICOLAS RÉMY, entwickelte in seiner erstmals 1595 erschienenen *Daemonolatria* eine Verwandtschaftstheorie bezüglich Hexerei, indem er die Möglichkeit einer Vererbung von derartigen Neigungen von beiden Eltern auf ihre Kinder beiderlei Geschlechts einräumte. Nach seiner Ansicht konnten diese Kinder nicht mehr für Gott zurückgewonnen werden; SCHULTE, Hexenmeister, 143 und 169. Auch in der Gerichtspraxis der Drei Bünde kam die Verwandtschaftstheorie zur Anwendung; siehe GIGER, Hexenwahn, 66, 86, 87, 93, 96A, 103, 137, 147, 150 und SCHMID/SPRECHER, Hexenverfolgungen, 109, 148, 185, 195, 201, 210, 226, 241f.

Zauberey und Hexenwerk / einmahl in ein Geschlecht eingeschlichen / er schwärlich mehr darauß zuvertreiben ist⁵⁷⁴,

3. Verdächtiger Umgang. Man sagt zwar *gleichs / und gleichs gesellen sich gern*, doch daraus lässt sich nicht folgern, dass jeder mit den Lastern jener, mit welchen er äusserliche Gemeinschaft pflegt, auch bekleckt ist,
4. Das Bekenntnis einer andern zauberischen Person: dieses trifft oft zu, oft jedoch auch nicht. Der Richter muss in diesem Fall, um vorsichtig und wohlbedacht zu handeln, die Augen gut offen halten.
5. Die Veränderung der Gesichtsfarbe wie erröten oder erbleichen⁵⁷⁵ reicht nicht zur Anwendung der Folter, weil die Betrübnis und die Furcht, dass man unschuldigerweise in den Verdacht einer abscheulichen Sünde gekommen ist, dasselbe bewirken kann wie die Sünde selber⁵⁷⁶. Obwohl nun diese Indizien den Obrigkeit Anlass geben, die verdächtigten Personen zu verhören, reichen diese nicht aus, eine Person zu verhaften und noch weniger sie zu foltern, es sei denn die Überweisung durch Zeugen oder das eigene Geständnis des Teufelsbunds komme dazu. Es verstehen sich zwar die Zauberer und Hexen darauf, den Teufelsbund zu verheimlichen, doch Gott der gerechte Richter fügt es wunderbar, dass der Teufel seine Verbündeten selber preisgibt, denn seine Bosheit und Feindschaft gegen die Menschen ist so unermesslich, dass er nicht nur alle Menschen, sondern vornehmlich die Zauberer und Hexen innerhalb einer Stunde töten würde, falls Gott dies zuliesse.

Die Kunst der Segner ist eine teuflische, denn sie massen sich an, Krankheiten mit Zaubermittern zu heilen oder natürliche Mittel mit Zauberei wie gewisse Zeremonien, Zeichen, fremde unverständliche Worte, unbekannte Namen, gewisse Zahlen, besondere Berührung der schmerzenden Stelle, leise geflüsterte Segenssprüche zu gebrauchen. Die Segner können jedoch dank vermehrter Achtsamkeit der Obrigkeit ihre Kuren nicht mehr heimlich vornehmen⁵⁷⁷. Diejenigen, die bei Zauberern Hilfe und Rat suchen, werden desgleichen leicht erkannt, sobald einer die Segnerkunst zu

⁵⁷⁴ ANHORN, Magiologia, 1008.

⁵⁷⁵ Das Erbleichen des Kopfes galt seit dem 11. Jahrhundert als Eingeständnis der Ketzerrei; HERGEMÖLLER, Krötenkuß, 122f.

⁵⁷⁶ ANHORN, Magiologia, 1009; Quelle: DELRIO, Disquisitionum magicarum, libr. 5 § 4, p.m. 718ff.

⁵⁷⁷ ANHORN, Magiologia, 1011; Quelle: VOETIUS, Selectae disputationes, pars 3, p.m. 576.

rühmen anfängt, den Verdächtigten nachläuft und Mittel von ihnen annimmt. Wer Kristalle, Spiegel, leinerne und wächserne Bilder, Vogelschnäbel und -klauen⁵⁷⁸, Schlangenknochen⁵⁷⁹ und anderes verwendet, soll eifrig beobachtet werden. Wo nun die christlichen Obrigkeiten diese Dinge als Beweise vorlegen können, erfordert es ihre Pflicht, aus diesen Leuten mit der Folter ein Geständnis herauszupressen. Hierzu aber gehören die richtigen Indizien, damit Zauberei nicht auf abergläubische Art und Weise bewiesen wird. Folgende sind abergläubisch und halb zauberisch:

1. Die Wasserprobe. Es ist nicht natürlich, dass etwas, das von Natur aus schwer ist und somit zu Boden fällt, obenauf schwimmt. Schwimmt eine mit gebundenem Leib ins Wasser geworfene Hexe obenauf, so kommt dies entweder von Gott oder vom Teufel. Von Gott kann es nicht herkommen, weil wir weder die Verheissung der Heiligen Schrift noch Exempel dafür haben, dass Gott aus dem Lauf der Natur die Hexen und Zauberer ausfindig machen will. Somit ist diese Hexenprobe vom Teufel, der auf Gottes Zulassung hin so leicht einen schweren Körper über dem Wasser hält, gleich wie er ihn auf Böcken, Gabeln und Besen durch die Luft führt.
2. Das Abscheren der Haare am ganzen Körper ist ein ungewisses und teuflisches Werk, weil die Meinung herrscht, wenn eine Hexe oder ein Zauberer während der Folter nichts bekenne, so werde sie dies tun, nachdem ihr die Haare am ganzen Körper abgeschoren und verbrannt worden seien. In den Haaren stecke nämlich der Teufel selber oder ein Zauber, mittels dessen sie bei der Tortur keine Schmerzen empfänden. Entferne man die Haare, so müsse der Teufel weichen. Es scheint, als habe der Teufel mit dem Aufbringen dieser Probe das Exempel Samsons, dem Delilah die Haare abgeschoren und der danach seiner Kräfte beraubt war (Ri 16,19), nachhaffen wollen. Weiter ist das Abscheren der Haare eine schändliche Probe, vor allem wenn diejenigen Stellen entblösst werden, die um der Zucht und Schamhaftigkeit willen bedeckt sein sollten⁵⁸⁰.

⁵⁷⁸ Vogelschnäbel und -klauen wurden als Amulette zum Hieb- und Stichfestwerden gebraucht; SANDER, Abergläuben, 46f.

⁵⁷⁹ Natternwirbel galten als wirksames Mittel gegen Eklampsie (Hirnkrämpfe bei Kindern); Ketten aus Natternwirbel wurden deshalb gerne Kindern umgehängt; LORENZ, Hexen und Hexenverfolgung (Katalogband), 59 (mit Abb.).

⁵⁸⁰ ANHORN, Magiologia, 1017; Quelle: FREUD, Gewissens-Fragen, qu. 9. p.m. 9f. Anhorn folgt in diesem Punkt Delrio. Vgl. NAGEL, Bedeutung, 260f.



Die Anwendung der Wasserprobe bei Verdacht auf Hexerei war nach Anhorn eine Erfindung des Teufels und somit als Unschuldsbeweis ungeeignet; Holzschnitt aus dem 16. Jahrhundert.

3. Die Bildlein oder Kindlein in den Augen sind falsche Indizien, denn die Erfahrung bezeugt, dass auch solche, die wahrhaftige Zauberer und Hexen waren, solche Kindlein in den Augensternen hatten, denn diese entstehen aus ungleicher Vermischung der Feuchtigkeit des Augapfels.
4. Das Zurückhalten der Tränen ist ein betrügerisches und nichtiges Kennzeichen von Hexerei, weil manche Person bedingt durch ihre Art auch im grössten Unglück nicht weinen kann⁵⁸¹.
5. Mit dem Eindrücken von Malen am Körper seiner Verbündeten äfft der Teufel die Pfriemen in den Ohren von leibeigenen Knechten und

⁵⁸¹ Dieselbe Auffassung bei Delrio; NAGEL, Bedeutung, 261f. Dennoch notierte der Gerichtsschreiber von Klosters im Jahre 1702, die der Hexerei angeklagte Thryna Werly habe sich vergebens zu weinen bemüht; SCHMID/SPRECHER, Hexenverfolgungen, 197. Zur Befürwortung der Tränenprobe bei Institoris siehe INSTITORIS/SCHNYDER, Malleus Maleficarum, 254.

Mägden unter dem Volk Gottes nach (Deu 15,17)⁵⁸². Das Fehlen des Teufelsmals bedeutet aber nicht immer einen Unschuldsbeweis, denn viele Zauberer und Unholde erhalten vom Teufel gar kein Zeichen, und bei andern löscht er es wieder aus. In die schmerzunempfindlichen Male soll nur so gestochen werden, dass die Person es nicht merkt und sich nicht verstehen kann, als ob sie Schmerzen fühlen würde⁵⁸³.

6. Dass eine Person von einer andern beim Hexentanz gesehen wurde, ist kein sicherer Beweis, denn der Teufel kann die Gestalt dieser Person annehmen.

Das beste Mittel, die Beklagten zum Ablegen eines Geständnisses und zur Busse zu bringen, wie Josua es mit dem Dieb Achan getan hat (Jos 7,19)⁵⁸⁴, ist neben der Erkenntnis ihrer Sünden auch die Folter. Dieser ist zwar nicht immer zu trauen, weil etliche Personen von Natur aus so hart sind, dass sie alle Qualen ertragen können und dabei freventlich leugnen. Andere sind hingegen so weich, zart und wehleidig, besonders Weibspersonen, dass sie unter dem Druck der Folter Dinge bekennen, die sie nicht getan haben. Dennoch wird auch manchmal unter der Folter die Wahrheit herausgepresst, die sonst verschwiegen worden wäre. Da die Folter eine gefährliche Angelegenheit ist, sollen die Obrigkeiten klug und vorsichtig damit umgehen, damit nicht nach dem bekannten Sprichwort die Unwissenheit des Richters einen Unschuldigen in unverdientes Elend stürzt (*Ignorantia judicis, est calamitas innocentis*)⁵⁸⁵. Es ist nicht die Absicht des Autors, über die Folter zu sprechen, denn die christlichen Obrigkeit wissen sehr wohl, was zu tun ist⁵⁸⁶. Das Geständnis eines Zauberers oder einer Unholdin genügt als Beweis, wenn es mit Güte hervorgelockt wurde und darauf beharrt wird.

⁵⁸² ANHORN, Magiologia, 1019.

⁵⁸³ 1651 fasste die juristische Fakultät der Universität Basel auf Anfrage des Standes Bern ein Gutachten zum Teufelsmal ab. Nach Bodin sei ein solches kein genügendes Indiz zur Folter oder gar Hinrichtung. Auch bei natürlichen Erkrankungen kämen schmerzunempfindliche Stellen vor und es fliessে beim Hineinstechen kein Blut.– Heute weiss man, dass schmerzunempfindliche und nicht blutende Hautbezirke beispielsweise bei der damals noch in Mitteleuropa verbreiteten Lepra (Aussatz) beobachtet werden können; GUGGENBÜHL, Mit Tieren und Teufeln, 146f.

⁵⁸⁴ ANHORN, Magiologia, 1023.

⁵⁸⁵ ANHORN, Magiologia, 1023.

⁵⁸⁶ ANHORN, Magiologia, 1024; Quellen: ZEPPER, Legum mosaicarum libr. 5, cap. 20; REINKINGK, Tractatus de regimine seculari, 4. 2. n. 251ff. und n. 289ff.; FREUD, Gewissens-Fragen, quaest. 34/35, p.m. 39; CARPZOV, Practica nova.

Damit die Zauberei nicht erlernt werden kann, ist es notwendig, vor allem die Zauberbücher zu vernichten. Doch genügt dies nicht, denn die Zauberer und ihre Anhängerschaft verdienen eine Bestrafung. Etliche unterscheiden zwar drei Arten von Zauberern und Unholden:

1. melancholische, deren Phantasie und Einbildungskraft vom Teufel so verwirrt wurde, dass sie sich selber einbilden, mit dem Teufel einen Bund geschlossen, den nächtlichen Zauberversammlungen beigewohnt und sich mit dem Teufel vermischt zu haben. Doch dies sei alles nicht wirklich, sondern lauter melancholische bedingte Einbildung,
2. solche Zauberer und Hexen, die zwar wirklich mit dem Teufel einen Bund geschlossen haben, aber weder Menschen noch Vieh Schaden zufügen, sondern vielmehr den von anderen zugefügten Schaden heilen,
3. Solche, die mit dem Teufel einen Bund geschlossen haben und andern schaden, wo sie nur können.

Von der ersten Gruppe sagen gewisse Autoritäten, die Obrigkeit könnten diese Zauberer und Unholde nicht bestrafen, weil sie krank und von vornherein armselig und elend genug seien. Von den zweiten wird gesagt, sie hätten sich zwar durch den Abfall von Gott schwer versündigt, doch sie sollten nicht mit dem Tod bestraft, sondern mit heilsamen Ermahnungen wieder auf den rechten Weg gebracht werden, denn ihre Sünde sei mehr geistlich als weltlich. Deshalb heisse es auch in der *peynlichen Halsgerichts-Ordnung Karls V.*: *wo jemand Zauberey gebraucht und niemanden Schaden gethan / solle ein solcher nach der gelegenheit der Sach gestraft werden*. Von der dritten Gruppe wird gesagt, sie solle aus der menschlichen Gesellschaft ausgerottet werden⁵⁸⁷. Diesen Argumenten seien jedoch folgende entgegengehalten: Es ist schwerlich zu glauben, dass die Bock- und Gabelritte, die Tänze, Mahlzeiten und *Vermischungen* der Zauberer und Hexen in den meisten Fällen nur in der Einbildung geschehen seien, und würden sie sich auch nie wirklich abspielen, so folgert daraus noch nicht, dass der Bund mit dem Teufel nur in der melancholischen Einbildung geschlossen worden sei. Wenn dies auch so wäre, so ist doch in der Einbildung der Wille, Gott abzusagen, mit dem Teufel einen Bund zu schliessen und sich mit ihm zu vermischen, vorhanden, und dies ist ein schrecklicher Abfall von Gott. Was die zweite Gruppe anbelangt, so gestehen wir gern, dass zwischen Haupt- und Nebenzauberei, schadender und

⁵⁸⁷ ANHORN, Magiologia: 1030f.; Quelle: ECKARD, Christianus religiosus, p.m. 257–259.

helfender, beharrlicher und einer einzigen zauberischen Handlung sowie ausdrücklichem und heimlichem Teufelsbund unterschieden werden muss. Es ist zu billigen, dass die Richter die einen hinrichten lassen und den andern geringfügig Gnade erweisen. Wir halten jedoch dafür, dass Gottes in den Mosaischen Gesetzen geoffenbarter Wille nicht allein das jüdische Volk im Alten Testament zu Gehorsam verpflichtet hat, sondern für alle Richter und Obrigkeitkeiten der Welt bis an deren Ende verbindlich ist. Der göttliche Wille bleibt jederzeit fest und unveränderlich. Demzufolge zieht die Sünde der Zauberei die Todesstrafe nach sich: *Die Zauberinnen soltu nicht leben lassen (Exod 22.18). Das Hebreische Wort / deutet nicht allein die Zauber-Weiber / sonder auch Männer an / welche mit allerley gattung Zauberwerk umbgehen / es habe Namen wie es immer wolle; als / mit Giefft vergeben / lähmen / Schmerzen in dem Leib verursachen / verblenden / auf den Bok-, gabel- oder besen reiten / in Wolffs / Kazen / Hunds / etc. gestalt erscheinen / und sonderlich Gott verleugnen / sich dem Teufel ergeben / verschreiben / und sich mit ihme vermischen / es geschehe gleich wahrhaftig / oder nur in der verblendung; daher lautet ein anders Geseze Gottes Levit. 20.27 deutlicher: wann ein Mann oder Weib / ein Warsager oder Zeichendeuter seyn wird, die sollen deß tods sterben; man soll sie steinigen / ihr eigen Blut sey auf ihnen*⁵⁸⁸. Diese Sünde lässt sich nicht mit der Schwachheit des weiblichen Geschlechts entschuldigen, deshalb macht auch Leviticus 20,27 keinen Unterschied zwischen Männern und Frauen, sondern erachtet beide als des Todes würdig⁵⁸⁹.

Es gereicht den Zauberern und Hexen zum Nutzen, beizeiten hingerichtet zu werden⁵⁹⁰, denn sind sie einmal in den Stricken des Teufels gefangen, müssen sie viele Schläge von ihm erleiden, wenn sie ohne triftigen Grund der Hexenversammlung fernbleiben. Die Zauberer und Hexen sollen zur Busse hingeführt werden; tun sie Busse, so soll ihnen die Obrigkeit auch

⁵⁸⁸ ANHORN, Magiologia, 1034f.

⁵⁸⁹ ANHORN, Magiologia, 1042f.; Quellen: RIVET, in Exodum, tom. 1. p.m. 1063f.; FREUD, Gewissens-Fragen, Quaest. 48. p.m. 58f.; BALDUIN, Casus conscientiae, lib. 3. cap. 5. cas. 13. p.m. 571. Hier wendet sich Anhorn, gestützt auf die von ihm genannten Autoritäten, aber auch auf Bodin, gegen den Hexenbegriff des Arztes Johann Weyer. Nach dessen Auffassung waren Hexen elende alte arme Frauen, die sich wegen ihres schwachen Verstandes bloss einbildeten, mit dem Teufel einen Pakt geschlossen zu haben, nachts auszufahren und Schaden zu stiften; zu Bodin und Weyer siehe JANSON, Bodin, 90–98; zur Gelehrtendiskussion betreffend Ex 22,18 siehe SCHULTE, Hexenmeister, 170–174.

⁵⁹⁰ Auch Bodin plädierte für eine schnelle Hinrichtung gemäß der *erkenntnus Gottes*, gemeint ist Ex 22,18; JANSON, Bodin, 98.

Gnade erweisen, bleiben sie unbussfertig, so versündigt sich die Obrigkeit, wenn sie sie nicht durch Hinrichtung in des Teufels Rachen schiebt. Die Abstrafung der Übeltäter bezweckt nicht, die Seele derselben in die Hölle zu stürzen, sondern das Böse aus dem Volk Gottes auszurotten (Deu 19,20)⁵⁹¹. Soll man aber die guttätigen und helfenden Unholde auch töten? Ja, wenn sie einen unmittelbaren Bund mit dem Teufel geschlossen haben. Denn mit ihrer vom Teufel herrührenden Hilfe ziehen die helfenden Hexen und Zauberer das Vertrauen der Menschen von Gott ab und lenken dieses auf den Teufel oder seine Mittel⁵⁹². Deshalb verursachen sie grösseres Übel als die schadenden Hexen⁵⁹³.

Nun zur Frage, ob und wie die zur Zauberei geführten Kinder abgestraft werden sollen. Mit den zur Hexerei verführten Kindern⁵⁹⁴ muss man aufrichtiges Mitleid haben, da sie oft durch ihre gottlosen Eltern oder Verwandten zu diesem verfluchten Laster kommen, doch von einem mit dem Teufel geschlossenen Bund nichts wissen. Bei ihrer Bestrafung sollen die Umstände fleissig beobachtet, die Kinder zur Bekehrung ermahnt, sodann gemäss wohl bedachtem Gutachten der Obrigkeit mit Ruten gezüchtigt und frommen Leuten zur Unterweisung anvertraut, also am Leben gelassen werden⁵⁹⁵. Besteht indes keine Hoffnung auf Besserung mehr und über-

⁵⁹¹ ANHORN, Magiologia, 1045.

⁵⁹² Auch Cysat bezeichnete in seinen *Collectaneen* die Konsultation von Segnern bei Verhexungen und die Künste der Segner einen reinen Teufelsbetrug und befürwortete voll und ganz deren Hinrichtung; siehe ZEHNDER, Volkskundliches, 451 und das von Cysat detailliert wiedergegebene Geständnis des Segners Hans Risen sowie seine Verurteilung zum Feuertod anno 1577 in Luzern, DERS., Volkskundliches, 522–524. – 1655 wurde der alte Hans Moser von Jenaz, genannt *Pfründ* hingerichtet, der Menschen und Vieh mittels Segnerei half; SCHMID/SPRECHER, Hexenverfolgungen, 158–1164.

⁵⁹³ ANHORN, Magiologia, 1046; Quelle: PERKINS, Basanologia, tom. 1, p.m. 1178f.

⁵⁹⁴ Im 17. Jahrhundert wurde die medizinische Lehrmeinung von der körperlichen und mentalen Schwachheit der Frau und die damit verbundene Anfälligkeit für die Verlockungen des Teufels auf die Kinder ausgeweitet; DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken, 209f..

⁵⁹⁵ 1597 beschloss der Bundstag der Drei Bünde betreffend Kriminalprozedur gegen Hexen im Veltlin, die erwachsenen *Unholden* gemäss der Carolina abzuurteilen, die minderjährigen jedoch in gesonderten Schulen für Knaben und Mädchen religiös zu unterweisen; Quelle abgedruckt bei GIGER, Hexenwahn, 175f.; 1598 wurde im Rheinwald ein *gar jungs meitli* wegen Hexerei verbrannt; BUNDI, Gewissensfreiheit, 170; 1654 wurden in Vals 15 Kinder (zehn Mädchen und fünf Knaben) im Alter zwischen acht und zwölf Jahren der Hexerei beschuldigt und der Inquisition in Mailand zwecks religiöser Unterweisung übergeben; GIGER, Hexenwahn, 46–48. 1711/12 mussten im Oberhalbstein zwei elfjährige Mädchen wegen teuflischen Künsten durch Gift sterben; BUNDI, Gewissensfreiheit, 174f. 1613 wurde in der gemeinen Herrschaft Locarno, einem Untertanengebiet der zwölf Orte,

trifft ihre Bosheit die Zahl ihrer Jahre, so halten kluge Leute nicht zu Unrecht dafür, dass sie nach Erwägung der Umstände mit dem Tod bestraft werden, *doch mit einer gelinden gattung deß tod*⁵⁹⁶.

Die Spiegel- und Kristallzauberer sind wegen ihrer unmittelbaren Gemeinschaft, die sie mit dem Teufel pflegen, des Todes wert⁵⁹⁷. Die Sieb-, Axt-, und Schlüsselzauberer, die Segner und Wahrsager sowie alle, die bei ihnen und den Kristallsehern Rat und Hilfe suchen, begehren mittelbare Hilfe vom Teufel und dürfen deshalb nicht unbestraft bleiben. Obwohl man sie nicht mit dem Tod bestrafen kann, haben die christlichen Obrigkeiten je nach den Umständen andere Mittel zur Hand, wie Gefängnis, Geldstrafen, Rutenstaupe, Verweisung in das Elend, Brandmarken und vor allem die jedermann abschreckende öffentliche Kirchenbusse⁵⁹⁸. Wenn die Obrigkeiten ihre Pflicht versäumen und das Schwert, das sie brauchen sollten, in der Scheide verrosten lassen, so kommt Gott, der gerechte Richter, und straft die Zauberer selber.

Der Teufel besitzt zwar manchmal grosse Gewalt über die Menschen und ihren Besitz, aber nicht ohne göttliche Zulassung. Die Gründe hierfür liegen teils im leidigen Sündenfall Adams, teils weil Gott die Ungläubigen davon überzeugen will, dass es Teufel gibt, die er als seine Scharfrichter braucht, teils um den Glauben und die Geduld der Frommen zu prüfen, teils um ihnen den Sündenschlaf aus den Augen zu reiben, teils um sie zu

ein dreizehnjähriger Knabe wegen Hexerei hingerichtet; GUGGENBÜHL, Mit Tieren und Teufeln, 136. Anno 1660 berief sich der Zürcher Antistes Ulrich auf die Anfrage, ob man das neunjährige Knäblein einer Hexe heimlich in einem Bad mittels Öffnen der Adern hinrichten solle, auf die *Carolina*, nach der nicht einmal die Folter gegen Minderjährige zulässig sei. Man solle mit dem Knaben fleissig beten, dadurch sei schon mancher dem Teufel entrissen worden; SCHWEIZER, Hexenprozess, 42. 1653 wurde die zehnjährige Anna Ullmännin in Trogen sogar der Teufelsbuhlschaft bezichtigt und ihrer Jugend wegen nicht auf dem Scheiterhaufen verbrannt, sondern mit dem Schwert hingerichtet; SCHIESS, Gerichtswesen, 195f. Zu den Prozessen gegen Kinder siehe auch WEBER, Hexenprozesse gegen Kinder und DERS., „Von der verführten Kinder Zauberei“.

⁵⁹⁶ ANHORN, Magiologia, 1046f.; Quellen: FREUD, Gewissens-Fragen, quaest. 50. p.m. 60; JAKOB I. Daemonologia, libr. 3. cap. 6. p.m. 181f.

⁵⁹⁷ Die hessische Strafordinnung von 1572 verlangte für Kristallseher und bei ihnen Rat Suchende die Todesstrafe; HDA Bd. V, Sp. 587 (Artikel *Kristallomantie* von BOEHM).

⁵⁹⁸ Nach Bodin handelte es sich beim Gebrauch von teuflischen Mitteln aus der Hand von Segnern um einen heimlichen Teufelspakt. In diesen Fällen plädierte er für Strafmilderung; JANSON, Bodin, 53.

demütigen, damit sie sich nicht über die von Gott empfangenen Gaben überheben⁵⁹⁹.

Es gebührt uns nicht, die mindeste Gemeinschaft mit dem Teufel und seinen *Instrumenten*, den Zauberern und Unholden zu haben. Vielmehr ist es unsere Pflicht, mit Fleiss zu vermeiden, von den Zauberern verführt zu werden und uns vorzusehen, dass wir nicht vom Satan und seinen *Instrumenten* verletzt werden. Wenn dies aus Gottes Zulassung bereits geschehen ist, so hat sich ein gläubiger Christ dieser Züchtigung geduldig zu unterwerfen⁶⁰⁰. Wer bei den Zauberern, Wahrsagern und Segensprechern Hilfe sucht, der verleugnet seinen christlichen Glauben und bittet den Teufel selber um Hilfe.

Die von Gott gegen Zauberschäden erlaubten Mittel sind von erfahrenen Ärzten verschriebene Arzneien. Denn die Arzneikunst, welche allerlei Gebrechen des Leibes, seien es natürliche oder angezauberte, heilen kann, ist eine von dem Hauslehrer Jesus Sirach hochgelobte (Sir 38)⁶⁰¹. Doch jeder Bauer, Jude⁶⁰², Geistliche, Gaukler, Schröpfer und jedes alte Weib masst sich an, heilen zu wollen⁶⁰³. Ja, und unter den Ärzten selber verschreibt ein grosser Teil, wie Paracelsus es getan hat, halb zauberische Mittel. Andere wiederum rühmen ihre Kunst mit grossen Worten, sind aber daneben vermessene und unerfahrene Totschläger, die sich teuer bezahlen lassen, und die Gottesäcker und Kirchhöfe mit Toten füllen⁶⁰⁴. Zu den geistlichen Mitteln, die die Zauberschäden zu heilen vermögen, gehört die fleissige Selbsterforschung und Betrachtung der Ursachen, weshalb Gott den Schadenszauber verhängt und zugelassen hat.

⁵⁹⁹ ANHORN, Magiologia, 1052f.; Quelle: PERKINS, Basanologia, tom. 1. p.m. 1114. Grimmlshausen gestaltete in seinem Roman *Simplicissimus* den Teufel bewusst als komische, lächerlich tobende Figur, um zu beweisen, dass der Teufel im Prinzip besiegt und seine Macht durch die Zulassung Gottes beschränkt ist. Satire und ernsthafte Theologie widersprechen sich demnach nicht; STOCKINGER, Invidia, 31.

⁶⁰⁰ ANHORN, Magiologia, 1064f.

⁶⁰¹ ANHORN, Magiologia, 1074.

⁶⁰² Zu den jüdischen Ärzten in der alten Eidgenossenschaft, die in der Chronikliteratur als verantwortungslose Scharlatane dargestellt werden, siehe ZEHNDER, Volkskundliches, 553f. Siehe auch PETER ASSION: Jakob von Landshut. Zur Geschichte der jüdischen Ärzte in Deutschland, in: Sudhoffs Archiv 53 (1969), 270–291.

⁶⁰³ Zur Diskriminierung des nichtakademischen Heilpersonals durch die Oberschichten siehe JÜTTE, Bader.

⁶⁰⁴ ANHORN, Magiologia, 1075f.; Quelle: ADAM, Vitae germanorum medicorum, p.m. 218. Zur Ärztekritik in der barocken Schwankliteratur siehe MOSER-RATH, „Lustige Gesellschaft“, 190–199.

Das Amt und die Pflicht der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten sowie aller frommen Hausväter erfordern die Vorbeugung von Zaubergräueln. Obwohl die Bekehrung der Zauberer alles andere als leicht ist, ist es dennoch möglich, dass diese am Ende ihres Lebens dem Rachen des Teufels entrissen werden. Es sind indes die Feinde der göttlichen Barmherzigkeit und Mörder der Bussfertigkeit, die den grossen Sündern die gnädige Verzeihung ihrer Sünden versagen. Die Exempel beweisen, dass Zauberer durch ihre Bekehrung in den Genuss der göttlichen Gnade und zur ewigen Seligkeit gebracht werden können.

Fundstelle: S. 983–1107.

Exempel von lügenhaften Versprechen des Teufels gegenüber seinen Verbündeten

782. Excestus, der Tyrann der Phocenser, trug jederzeit zwei Zauberringe auf sich, die ihn warnten, wovor er sich hüten sollte. Doch ehe seine Ringe ihn warnen konnten, fiel er einem Mordanschlag zum Opfer.

Fundstelle: S. 984.

Exempel von Gemütsverblendung durch Zauberei, so dass die Teufelskünste der Zauberer für die Kraft Gottes angesehen werden

783. Die Samariter wurden eine Weile durch die Verzauberung Simons verblendet, bis ihnen Philippus vom Reich Gottes und dem Namen Jesu Christi predigte.

Fundstelle: S. 993; Quelle: Apg 8,9–12.

784. Der jüdische Zauberer Bar Jehu oder Elymas trachtete den Landvogt Sergius Paulus vom Glauben abzuwenden.

Fundstelle: S. 993; Quelle: Apg 13,6–8.

Exempel von zeitlichen Strafen der Zauberer

785. Der zauberische König Manasse geriet in die Hände seiner Feinde.

Fundstelle: S. 995; Quelle: 2. Ch 33,3–11.

786. Die zauberischen Kanaaniter wurden ausgerottet.

Fundstelle: S. 995; Quelle: Deu 18,12.

787. Bevor Johann Faust und Henricus Cornelius Agrippa in die Hand der weltlichen Obrigkeit fielen, wurden sie vom Teufel gerichtet.

Fundstelle: S. 995.

788. Der böhmische Zauberer Zyro wurde lebendigen Leibes vom Teufel geholt, worauf König Wenzeslaus von Böhmen sich mit Gott versöhnte.

Fundstelle: S. 996.

789. Ein Zauberer wurde vom Teufel geholt, als er einem gottlosen Fürsten die Belagerung der Stadt Troja und den Kampf zwischen Hektor und Achilles vorgaukeln wollte.

Fundstelle: S. 996; Quellen: MIRANDULUS; CAMERARIUS, *Opera horarum*, pars 1. cap. 70. p.m. 317f.

790. Die Zauberer wurden von den alten christlichen Kaisern Valentinianus, Theodosius und Arcadius im *Codex iuris civilis* zu Recht *Hostes communis salutis*, Feinde des gemeinen Wohls, *Inimici Generis humani*, Widersacher des menschlichen Geschlechts und *Naturæ peregrini*, Fremdlinge gegen die Natur genannt.

Fundstelle: S. 1003.

791. Zu Recht werden demnach gemäss der Churpfälzischen Kirchenordnung alle Wahrsager sowie Zauberer, die Leute und Vieh samt anderen Dingen segnen sowie diejenigen, welche den Segnern Glauben schenken, von der heiligen Gemeinschaft des Tisches des Herrn ausgeschlossen, so lange sie in ihren Lastern verharren⁶⁰⁵.

Fundstelle: S. 1003f.

Exempel von der ewigen Strafe der Zauberer

790. *Dann aller unbußfertigen Zauberer Theil / wird seyn in dem Pful / der mit Fewr und Schwefel brennt / welches ist der andere Tod.*

Fundstelle: S. 996; Quellen: Off 21,8.

791. Gal 5,20–21⁶⁰⁶.

Fundstelle: S. 996.

⁶⁰⁵ Zu Schleswig-Holstein siehe SANDER, Aberglauben, 27.

⁶⁰⁶ *Abgötterei, Zauberei, Feindschaft, Hader, Neid, Zorn, Zank, Zwietracht, Rotten, Hass, Mord, Saufen, Fressen und dergleichen, von welchen ich euch habe zuvor gesagt und sage noch zuvor, daß, die solches tun, werden das Reich Gottes nicht erben.* (LUTHER-Bibel, Ausgabe 1948).

Exempel von der Nichtigkeit und vom teuflischen Charakter der oben erwähnten Indizien

792. Wenn eingewendet wird, die Leiber der Hexen schwämmen oben, weil der Teufel sie so leicht mache, dass auch die schwerste Hexe nicht mehr als 13 oder 15 Pfund wiege, so ist dies abergläubisch und wider die Natur. Denn auch die Schweine der Gadarener, in welche auf Christi Erlaubnis hin der Teufel fuhr, ersoffen, nachdem sie sich ins Meer gestürzt hatten.

Fundstelle: S. 1014; Quelle: Mk 5,13.

793. Die Wasserprobe der Hexen ist ein heidnisches Werk, denn die Heiden warfen vor Zeiten ihre Kinder ins Wasser, um herauszufinden, ob sie ehelich seien oder nicht. Der Wasserprobe ähnlich ist die Schlangenprobe der Lybier in Afrika, bei welcher neugeborene Kinder den Schlangen vorgeworfen werden, um die Treue der Ehefrauen zu prüfen.

Fundstelle: S. 1014f.; Quelle: FRANZ, Historia animalium, pars 4, cap. 1, p.m.513.

794. Doktor Gödelmann erzählt, dass anno 1588 in Livland sechs bekannte gräuliche Hexen schadlos auf den Boden sanken, nachdem man sie ins Wasser geworfen hatten, woraus er schloss, die Wasserprobe sei eine betrügerische Erfindung des Teufels⁶⁰⁷.

Fundstelle: S. 1015; Quelle: GÖDELMANN, De magis.

795. Von Plammenitus, einem ägyptischen König, liest man, dass er bitterlich weinte, als er einen seiner besten Freunde im Elend sah. Als seinen eigenen Kindern ein noch grösseres Unglück geschah, vergoss er keine einzige Träne. Als Cambyses, der den Plammenitus gefangengenommen hatte, nach dem Grund fragte, antwortete dieser, das eigene Hauskreuz sei viel grösser, als dass man Tränen darüber vergiessen könne.

Fundstelle: S. 1018.

796. An einem Ort der Schweiz begab sich vor wenigen Jahren ein armer Tagelöhner nach Hause und überlegte sich, wie er seine Schulden bezahlen könnte. Bei diesen ängstlichen Gedanken kam der böse Feind zu ihm und versprach ihm Geld und Hilfe, wenn er ihm ergebe, doch der Tagelöhner

⁶⁰⁷ Zur Wertung der bei Hexen angewandten Wasserprobe als *magia illicita* siehe DAXELMÜLLER, Disputationes curiosae, 95.

wollte darauf nicht eingehen. Da kam der Teufel am andern Tag wiederum zu ihm und sagte, sein Dienstherr werde auch an der Hexenversammlung teilnehmen. Da liess der Tagelöhner sich dazu überreden, und er sah von ferne auch seinen Dienstherrn, der ihm jedoch immer entwischte, als er ihn anreden wollte. Vor der dritten nächtlichen Zusammenkunft ging der Tagelöhner zu seinem Dienstherrn und fragte ihn, ob sie nicht zusammen an die Versammlung gehen wollten, er sei ja immer vor ihm geflohen. Da merkte der Dienstherr, dass etwas Schlimmes hinter der Sache steckte, er meldete alles dem Pfarrer, und der Tagelöhner konnte dem Rachen des Teufels entrissen werden.

Fundstelle: S. 1020–1022; Quelle: LAVATER, Von Gespänstern, pars. 1. cap. 19. p.m. 111.

Exempel von der Gültigkeit von Geständnissen

797. Ein Amalekiter bezeugte öffentlich vor David, dass er den König Saul getötet habe. Da verurteilte David ihn zum Tod mit den Worten: *Dein Blut sey über deinem Kopf / dann dein Mund hat wider dich selbst geredt.*

Fundstelle: S. 1024f.; Quelle: 2. Sm 1,15f.

798. Jener edle Herr [in Jesu Gleichnis von den anvertrauten Pfunden] sprach zu seinem *Schalksknecht*: *Auß deinem Mund richte ich dich.*

Fundstelle: S. 1025; Quelle: Lk 19,12–22.

Exempel von der Schädlichkeit der Zauberbücher und der Notwendigkeit, sie zu vernichten

799. Der gelehrte Erasmus von Rotterdam pflegte nicht ohne Ursache zu sagen, es gäbe nichts Schädlicheres als ein böses und verführerisches Buch: denn gleich wie der Gift mit süßem Zucker eingenommen wird, wird derjenige, der aus Übermut Zauberbücher liest, vom Gift derselben leicht angesteckt. So wie man Schlangeneier zertreten muss, um zu verhindern, dass Schlangen ausschlüpfen, gehören Zauberbücher ins Feuer, damit die Zauberei nicht erlernt werden kann.

Fundstelle: S. 1027f.

800. Die Athener verbrannten öffentlich die Bücher des Pratagoras, in denen er die Existenz Gottes bezweifelte, und jagten ihn ins Elend.

Fundstelle: S. 1028; Quelle: LACTANTIUS, Liber de ira Dei, lib. 1. cap. 9. p.m. 504.

801. Der römische Schulthess warf auf Befehl des Rats die Bücher des Numa Pompilius, die der Religion zuwider waren, ins Feuer.

Fundstelle: S. 1028; Quellen: TITUS LIVIUS, Decad. 4, lib. 9. p.m. 429, in: LACTANTIUS, Liber de ira Dei, lib. 1. cap. 22. p.m. 75.

802. Kaiser Augustus verbrannte gegen 2000 teils griechische, teils lateinische Zauberbücher.

Fundstelle: S. 1028; Quelle: SUETON in Aug. p.m. 17.

803. Die bekehrten Christen zu Ephesus beschlagnahmten alle in ihrer Stadt befindlichen Zauberbücher, nämlich diejenigen des Ostanis, Typhon, Dardanus, Branchus, Damigeron, Nectanabis und Hemithon und liessen sie öffentlich verbrennen. Deren Wert belief sich auf 50'000 Groschen oder etliche tausend Gulden unserer heutigen Währung.

Fundstelle: S. 1028; Quelle: Apg 19,19.

804. Nicephorus schreibt, dass zu seiner Zeit ein Knabe namens Lollianus ein Zauberbuch abgeschrieben habe und deshalb in die Verbannung geschickt worden sei. Seine Güter seien von der Obrigkeit beschlagnahmt worden.

Fundstelle: S. 1029.

805. Die christlichen Kaiser Honorius und Theodosius liessen viele zusammengetragene Zauberbücher vor den Augen der christlichen Bischöfe ins Feuer werden. Nach dem Zeugnis des hl. Athanasius taten viele zum Christentum bekehrte Heiden dasselbe.

Fundstelle: S. 1029.

Exempel von der Notwendigkeit, die Zauberei mit dem Tod zu bestrafen

806. König Saul rottete am Anfang seiner Regierung, ehe der Geist des Herrn von ihm gewichen war, alle Wahrsager und Zeichendeuter in seinem Land aus.

Fundstelle: S. 1038; Quelle: 1. Sm 16,14.

807. Der fromme König Josias schaffte alle zauberischen Gräuel ab, die eine Zeitlang unter dem Volk im Schwange waren.

Fundstelle: S. 1038f.; Quelle: 2. Kö 23,4ff.

808. Kaiser Konstantin verordnet in seinem *Codex de maleficis*, cap. 6: *Diese (Zauberer) weil sie frömbdling sind der Natur / soll die grimmige oder thierische Pestilenz zureissen*, worunter die Feuerstrafe verstanden wird.

Fundstelle: S. 1039f.

809. Kaiser Karl V. befiehlt in seiner *peinlichen Halsgerichts-Ordnung* die Feuerstrafe (artic. 109).

Fundstelle: S. 1040.

810. Der englische König Jakob I. plädiert in seiner *Daemonologia* (lib. 3, cap. 6. p.m. 180) auf die Feuerstrafe oder andere landesübliche Todesstrafen.

Fundstelle: S. 1041.

811. Die Perser zerquetschten den Zauberern die Köpfe zwischen zwei Steinen.

Fundstelle: S. 1041.

812. Die Römer warfen die Zauberer den wilden Tieren vor, kreuzigten sie, verbrannten sie oder warfen sie von einem Felsen hinunter zu Tode. Der Publia und der Lucina brachen sie den Hals. Hilarius, ein Fuhrmann, wurde entthauptet, weil er seinen Sohn in der Zauberkunst hatte unterrichten lassen.

Fundstelle: S. 1041.

Exempel vom Nutzen der Todesstrafe für Hexen

813. Nicolaus Remigius, ein lothringischer Amtmann, der mehr als 900 Hexen zum Tode verurteilte, schrieb, er habe von keiner Person, die vom Teufel mit den Banden der Zauberei verstrickt war, gehört, dass sie sich ohne freiwilliges oder erzwungenes Geständnis und erfolgter Todesstrafe aus eigener Kraft vom Teufel hätte befreien können.

Fundort: S. 1042; Quelle: RÉMI, *Dæmonolatria*, libr. 3, cap. 12.

Exempel von der Richtigkeit, unbussfertige Übeltäter sogleich hinzurichten

814. Nachdem Moses die Israeliten wegen ihrer Abgötterei mit dem goldenen Kalb gemassregelt hatte, wartete er nicht lange auf deren Busse, sondern befahl sogleich den Leviten, die *Abgötterer* zu erwürgen.

Fundstelle: S. 1045; Quelle: Ex 32,27f.

815. Pinchas wartete nicht auf die Busse eines Israeliten, der mit einer Midianitin gehurt hatte, sondern erstach beide in ihrem *Hurenwinkel*. Dieser Eifer des Pinchas gefiel Gott dem Herrn dermassen, dass er ihn lange Zeit danach durch den Psalm des heiligen David rühmen liess.

Fundstelle: S. 1045; Quellen: Num 25,8; Ps 106,30.

Exempel von öffentlicher Kirchenbusse für einen Wahrsager und einen Geisterbeschwörer

816. Der löbliche Magistrat der Stadt Basel verordnete am 17. Oktober 1629 in der Pfarrkirche St. Leonhard die öffentliche Blosststellung eines Wahrsagers und am 10. März 1633 die einer Person, die ein Gespenst in ihrem Haus durch einen alten Zauberer beschwören liess, in der Pfarrkirche zu Riehen. Dasselbe geschah vor wenigen Jahren auch in der Stadt St. Gallen.

Fundstelle: S. 1048; Quelle: VOETIUS, Selectae disputationes, pars 3, p.m. 638.

Exempel von göttlichen Strafen für Zauberer und Wahrsager

817. Die Ausrottung der kanaanitischen Völker.

Fundstelle: S. 1049; Quelle: Deu 18,12.

818. Die Vernichtung des Geschlechtes des Achab wegen der Hurerei und Zauberei Jesabels.

Fundstelle: S. 1049; Quelle: 2. Kö 9,22.

819. Die Hinführung der Juden in die babylonische Gefangenschaft, um die Zauberer und Zeichendeuter bei ihnen auszurotten.

Fundstelle: S. 1049; Quelle: Mi 5,12; Jes 47,9.

820. Die Gefangenschaft des zauberischen Königs Manasse.

Fundstelle: S. 1049; Quelle: 2. Ch 33,6.

821. Die Zerstörung des Königreichs Babel.

Fundstelle: S. 1049; Quelle: Jes 47,9.

Exempel von göttlicher Strafe für diejenigen, die bei den Segnern Hilfe suchen

822. Als Anhorn 1634 im ersten Jahr seines Predigtsamtes zu Grüschi im Prättigau sich mit dem Landammann L.I. von Seewis über die Segnerei unterhielt, bestand L.I. trotz den Warnungen Anhorns darauf, sein Pferd

und Vieh im Unglücksfall besprechen zu lassen. Kaum war er vom Tisch aufgestanden, erhielt er die Nachricht, sein Pferd sei von einem andern getreten worden und könne nur noch auf drei Beinen stehen. Am andern Tag liess er das Pferd dem Prädikanten zum Trotz zum Segner bringen. Am dritten Tag stand das Pferd um.

Fundstelle: S. 1049–1051; Quelle: Selbsterlebtes.

Exempel von der Macht des Teufels aus der Zulassung Gottes

823. Dem Teufel ist es oftmals erlaubt, die Erde und das Meer zu schädigen.

Fundstelle: S. 1051; Quelle: Off. 7,2.

824. Dem Teufel wurde erlaubt, Hiob seines Viehs und seiner Kinder zu berauben sowie seinen Leib mit schmerzhaften Schwären zu bedecken.

Fundstelle: S. 1051; Quelle: Hi 1 und 2.

825. Die ägyptischen Zauberer gaukelten dem Pharao durch ihre Blendnereien Frösche vor.

Fundstelle: S. 1051; Quelle: Ex 8,7.

826. Der Satan wirkte als falscher Geist durch den Mund aller Propheten des Königs Achabs.

Fundstelle: S. 1052; Quelle: 1. Kö 22,22.

827. Der Teufel Asmodeus erlangte von Gott Gewalt über alle sieben Bräutigame der Sarah.

Fundstelle: S. 1052; Quelle: Tob 3,8.

Exempel vom Eingreifen von Teufeln als Scharfrichter Gottes

828. Der Neid Sauls.

Fundstelle: S. 1052; Quelle: 1. Sm 16,14.

829. Der Stolz und Hochmut Nebukadnezars.

Fundstelle: S. 1052; Quelle: Dan 4,33.

830. Eine Mutter gab zwar ihrem Kind, welches in der Nacht aufwachte, zu trinken, brach aber aus Ungeduld, weil ihr Schlaf unterbrochen wurde,

in folgende Worte aus: *Trink / daß du den Teufel trinkest*, was geschah, denn das Kind wurde leibhaftig vom Teufel besessen.

Fundstelle: S. 1052f.

Exempel vom Menschen, der entweder Diener Gottes oder des Teufels ist

831. Die Samariter haben vor Zeiten so getan, als dienten sie dem wahren Gott Israels und verehrten daneben verschiedene heidnische Götter. Gerade so machen es diejenigen unter den Christen, die den Namen Gottes und Jesu stets in ihrem Munde führen und trotzdem beim Teufel Rat und Hilfe suchen.

Fundstelle: S. 1053.

832. Gleich wie die Bundeslade und der Götze Dagon nicht nebeneinander im Tempel stehen können, also kann auch Gott und der Teufel nicht im selben Herzen wohnen.

Fundstelle: S. 1053f.; Quellen: 1. Sm 5,3; 2. Ko 6,15.

Exempel von vorbildlicher Ablehnung zauberischer und segnerischer Mittel

833. Als König Philipp von Frankreich schwer krank war und man ihm riet, die Hilfe eines Segners anzunehmen, antwortete er, er wolle lieber sterben, als unrechtmässige und unchristliche Mittel brauchen⁶⁰⁸.

Fundstelle: S. 1055; Quelle: DIETERICH, Das Buch der Weisheit, cap. 12. p. 381.

Exempel vom Verbot des Gegenzaubers

834. Ist ein von einer Hexe verzaubertes Pferd oder eine Kuh geschlachtet worden, so hüte man sich vor der halben Hexerei, die wir jedoch nicht beschreiben, über das Herz, die Lunge, und Leber des toten Tieres, den Zauberer oder die Hexe ausfindig zu machen und ihm zu schaden⁶⁰⁹. Denn

⁶⁰⁸ Nach Bodins Auffassung war es ebenfalls besser, den gräulichsten Tod zu sterben, als die Hilfe eines Segners in Anspruch zu nehmen; JANSON, Bodin, 52.

⁶⁰⁹ Karl-Sigismund Kramer fand diesen im *Malleus Maleficarum* (INSTITORIS/SCHNYDER 203) tradierten Gegenzauber in einem Brücheregister (Strafregister) von 1624 aus Holstein; KRAMER, Schaden- und Gegenzauber, 229. Dem Brücheregister von Eutin lässt sich entnehmen, dass Hans Hartz sich von der Schindermagd anstiften liess, Herz, Leber und die

es wäre zur Freude des Teufels, des Menschenmörders seit Beginn der Welt, wenn er einen Menschen durch einen andern in sein Garn brächte.

Fundstelle: S. 1058; Quelle: Jh 8,44.

835. Wenn einem durch Zauberei Milch entzogen worden ist, so darf man nicht den Kübel schlagen, in der Meinung, der Teufel schlage die Hexe, denn der Teufel ist selber der Milchdieb, nicht die Hexe.

Fundstelle: S. 1058; Quelle: LERCHEIMER, Christlich Bedencken, p.m. 97⁶¹⁰.

836. Jemand, dessen Freund, Kind oder Bruder mittels Zauberei geschädigt worden ist, sei davor gewarnt, *Gufen* oder Stecknadeln im Harn des Geschädigten zu sieden. Denn dies würde Gott noch mehr erzürnen und dem Betreffenden neben der zeitlichen auch die ewige Strafe auf den Hals laden⁶¹¹.

Fundstelle: S. 1058f.; Quellen: DIETERICH, Das Buch der Weisheit, cap. 12. p.m. 374f.; VOETIUS, Selectae disputationes, pars 3, p.m. 621.

Exempel von der Bussfertigkeit der Zauberer

837. Manasse, der König von Juda, verübte eine Zeitlang sämtliche Gräueltaten der Heiden. Er liess seine eigenen Söhne durch das Feuer laufen, er gab sich der Tagwühlerei hin und achtete auf das Vogelgeschrei sowie die Worte der Wahrsager und Zeichendeuter. Weil Gott ihn für die Seligkeit bewahren wollte, suchte er ihn mit schweren Strafen heim. Manasse wurde gefangengenommen und gefesselt nach Babylon geführt, worauf er von Herzen Busse tat.

Fundstelle: S. 1095; Quelle: 2. Ch 33,2–6.

838. Die Einwohner der Stadt Ephesus verbrannten nach ihrer Bekehrung sämtliche Zauberbücher.

Fundstelle: S. 1096f.; Quelle: Apg 19,19.

Eingeweide eines verendeten Fohlens zu kochen, um den Verursacher des Schadenszaubers ausfindig zu machen; SANDER, Aberglauben, 55f. Belege aus dem frühen 20. Jahrhundert aus Graubünden: BÜCHLI/BRUNOLD-BIGLER, MLG Bd. IV, 71 (Stichwort *Hexe/-r: Abwehr/Macht brechen: - Fleisch des verhexten Tieres räuchern/verbrennen*).

⁶¹⁰ Ältere Quelle: INSTITORIS/SCHNYDER, Malleus Maleficarum, 201. Dass der Teufel die Hexe schlage, ist die Meinung Institoris.

⁶¹¹ In Graubünden wurde der Harn von angeblich Geschädigten in eine Flasche geleert und dieselbe fest verschlossen. Dies sollte bei der Person, die den Schadenszauber bewirkt hatte, die Verhaltung des Harns bewirken und dadurch dem Geschädigten Erleichterung verschaffen; BÜCHLI/BRUNOLD-BIGLER, MLG Bd. IV, 71 (Stichwort *Hexe/-r: Abwehr/Macht brechen: - Urin des Geplagten in verkorkter Flasche*).

839. Wenn Simon der Zauberer aufrichtig Busse getan hätte, hätte er selig werden können. Denn als der Apostel Philippus das Evangelium in Samaria predigte, liess sich auch Simon der Zauberer taufen und nahm zum Schein den christlichen Glauben an. Obwohl Philippus wusste, dass Simon Zauberer war, taufte er ihn, weil er nach aussen hin Reue bekundete.

Fundstelle: S. 1097; Quelle: Apg 8,9.

840. Der Kirchenlehrer Cyprianus war, als er noch im Heidentum steckte, ein grosser Zauberer und schon als Kind von seinen Eltern dem Teufel überantwortet worden. Er wurde jedoch bekehrt, liess sich von Antoninus taufen, war ein treuer Diener Gottes, Bischof von Antiochia und erlangte während der schweren Christenverfolgung der Tyrannen Diokletian und Maximinus sogar die Märtyrerkrone. Der Anlass seiner Bekehrung war folgender: Als er sich in die schöne christliche Jungfrau Justina verliebt hatte, wollte er sie mithilfe seines Meisters, des Teufels, gefügig machen. Doch dieser antwortete, diese Justina sei eine christliche Jungfrau, welche sich täglich Gott ihrem Schöpfer empfehle, deshalb habe er keine Macht über sie, er könne ihr mit seinen Künsten, Listen und Anschlägen nicht beikommen. Diese Ohnmacht des Teufels bewirkte bei Cyprianus so viel, dass er ein bussfertiger Christ und Besitzer des ewigen Lebens wurde.

Fundstelle: S. 1098; Quelle: HOTTINGER, Historia Ecclesiastica, Cent. IV., p.m. 832; GREGOR NAZIANZENUS, Oratio 15 in laudes Cypriani.

841. Augustin gedenkt eines von Gott bekehrten Zauberers.

Fundstelle: S. 1099f.; Quelle: AUGUSTINUS über den 11. Psalm.

842. Von den Zauberern Theophilos und Phania wird geschrieben, beide hätten sich mit ihrem eigenen Blut dem Teufel verschrieben, seien aber wieder zu Christus bekehrt worden.

Fundstelle: S. 1100; Quellen: HOORNBEECK, Theologia Practica, lib. 9. cap. 12. p.m. 219; DIETERICH, Liber Sapientiae, cap. 12. p.m. 369.

843. An zeitgenössischen Exempeln nennt Anhorn einen Jüngling aus Göppingen (1614), der dem Rachen des Teufels entrissen werden konnte, sodann einen Weingärtner aus Esslingen⁶¹² und die *Teufelsbraut* Barbara Wetterin⁶¹³.

Fundstelle: S. 1100f.

⁶¹² Siehe Exempel Nr. 519.

⁶¹³ Siehe Exempel Nr. 71.